

Lohnerhöhung per 1. April 2017

Effektive Monatslöhne

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer werden per 1. April 2017 in allen Kategorien generell um je CHF 25.00 pro Monat erhöht. Ausgenommen sind die Lehrabgänger EBA.

Sockellöhne (Mindestlöhne) per 1. April 2017 (zu beachten bei Neueinstellungen)

Die Sockellöhne (Art. 9.1./9.3. GAV) der Vorarbeiter (Kategorie V) und diejenigen der gelernten Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung (Kategorie A) werden per 1. April 2017 um je CHF 12.50 erhöht. Diejenigen der Berufsarbeiter, Hilfsarbeiter und Branchenfremden bleiben unverändert. Die Sockellöhne der Lehrabgänger EFZ (1. bis 3. Jahr nach Lehrende) werden per 1. April 2017 um je CHF 30.00 erhöht.

Sockellöhne (Mindestlöhne) per 1. April 2017

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'498.00	5'709.00
A Gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4'805.00	5'020.00
B Berufsarbeiter	4'421.00	4'594.00
C Hilfsarbeiter	4'233.00	4.393.00
D Branchenfremder	3'951.00	4'061.00
EFZ 1 Lehrabgänger im 1. Jahr nach Lehre	4'105.00	4'266.00
EFZ 2 Lehrabgänger im 2. Jahr nach Lehre	4'340.00	4'500.00
EFZ 3 Lehrabgänger im 3. Jahr nach Lehre	4'604.00	4'819.00
EBA im 1. Jahr nach Lehre	3'758.00	3'900.00
EBA im 2. Jahr nach Lehre	3'980.00	4'135.00
EBA im 3. Jahr nach Lehre	4'200.00	4'365.00

Bitte vergessen Sie nicht die VRM-Abzüge von 0.85 % vorzunehmen:

Beiträge ab 01.01.2017: 1,7 % der SUVA-Lohnsumme, je zur Hälfte (0,85 %) paritätisch finanziert durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende (Lernende sind von der Beitragspflicht ausgenommen).